

**Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung
in den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes
„Fließtal“
(Schmutzwasserbeseitigungssatzung)
vom 18.11.1997**

Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GVBlBrbg, Nr.22 vom 18.10.1993), des § 6 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GVBlBrbg, Nr. 47 vom 30.12.1991), sowie der Verbandsatzung des Abwasserzweckverbandes „Fließtal“ (im weiteren Verband genannt) vom 12.02.1993 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 18.11.1997 folgende Satzung beschlossen (Besluß-Nr. 03/24/97):

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Schmutzwasserbeseitigungspflicht des Verbandes umfaßt das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten und alle sonstigen Maßnahmen zur schadlosen Beseitigung des in den Mitgliedsgemeinden anfallenden Schmutzwassers.
- (2) Das Sammeln und Fortleiten der in den Mitgliedsgemeinden anfallenden Abwässer erfolgt im Trennverfahren (getrennte Systeme für Schmutz- und Niederschlagswasser). Die zeitweilige Einleitung von Niederschlagswasser in die Schmutzwasseranlagen aufgrund fehlender Anlagen für die Niederschlagsentwässerung darf nur nach den für den Einzelfall festzusetzenden Bestimmungen des Verbandes erfolgen.
- (3) Der Verband stellt zum Zweck der Schmutzwasserbeseitigung in seinem Gebiet die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung (öffentliche Schmutzwasseranlagen) zur Verfügung. Die öffentlichen Schmutzwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der Verband im Rahmen der ihm obliegenden Beseitigungspflicht. Er kann dabei mit anderen entsorgungspflichtigen Körperschaften kooperieren und Leistungen privater Unternehmen in Anspruch nehmen.
- (5) Wird nach Absatz 2 Niederschlagswasser in die Schmutzwasseranlagen eingeleitet, gilt diese Satzung entsprechend für die Niederschlagswasserbeseitigung.
- (6) Einleitungen von Nichtverbandsmitgliedern sind auf der Grundlage gesonderter Verträge zu regeln. Dabei ist darauf zu achten, daß die Anforderungen an die Einleitung aus dieser Satzung sinngemäß Vertragsbestandteil werden.

§ 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

(1) Abwasser

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

(2) Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(3) Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser.

(4) Mischsystem:

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

(5) Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

(6) Öffentliche Schmutzwasseranlage:

- a) Zur öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören alle vom Verband selbst oder in seinem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
- b) Zur öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlußleitungen bis zur Grundstücksgrenze.
- c) Zur öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören auch alle Hausanschlußleitungen, Hausanschlußschächte und Hausanschlußkästen in den Gebäuden, die durch den Verband bis zum 02.07.1995 auf den Grundstücken errichtet wurden, sofern sie nicht gemäß § 12 Abs. 2 in das Eigentum der Grundstückseigentümer übergegangen sind.
- d) In den Gebieten, in denen die Schmutzwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz (Überdruck oder Unterdruck/Vakuum) erfolgt, und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören auch diese Teile einschließlich der Hausanschlußleitung und der Druckstation zur öffentlichen Schmutzwasseranlage. Darunter fallen nicht Hebeanlagen auf Grundstücken.
- e) Nicht zur öffentlichen Schmutzwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählen Kleinkläranlagen und abflußlosen Gruben auf Grundstücken, deren Entsorgung in einer gesonderten Grubenentsorgungssatzung geregelt ist.

- (7) Grundstücksanschlußleitungen:
Grundstücksanschlußleitungen sind die Leitungen vom öffentlichen Sammler bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstückes.
- (8) Hausanschlußleitungen:
Hausanschlußleitungen sind die Leitungen von der Grundstücksgrenze bis zu und einschließlich der ersten Inspektionsöffnung auf dem jeweils anzuschließenden Grundstück. In Druckentwässerungsnetzen ist die an die Stelle der Reinigungsöffnung tretende und auf dem Privatgrundstück befindliche Druckstation Bestandteil der Hausanschlußleitung.
- (9) Haustechnische Schmutzwasseranlagen:
Haustechnische Schmutzwasseranlagen sind alle Einrichtungen einschließlich Hausanschlußleitungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Schmutzwassers auf dem Grundstück dienen. Sie gehören - mit Ausnahme der Hausanschlußleitungen in Gebieten, in denen die Schmutzwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt - nicht zur öffentlichen Schmutzwasseranlage.
- (10) Druckentwässerungsnetz:
Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Schmutzwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck bzw. Unterdruck/Vakuum erfolgt; die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes.
- (11) Hebeanlagen:
Hebeanlagen sind Pumpstationen, die dem Transport von Schmutzwasser eines Grundstückes in die öffentliche Schmutzwasseranlage dienen. Dies gilt auch für den Fall, daß mehrere Grundstücke eine Entwässerungsanlage auf der Grundlage privatrechtlicher Vereinbarungen nutzen. Hebeanlagen sind nicht technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes; sie gelten nicht als öffentliche Schmutzwasseranlage.
- (12) Abscheider:
Abscheider sind Vorrichtungen zum Abscheiden von Fett, Leicht- und Schwerflüssigkeiten, Stärke und ähnlichen schädlichen Stoffen, um ihr Eindringen in die öffentliche Schmutzwasseranlage zu verhindern.
- (13) Grundstücksschmutzwasseranlagen:
Grundstücksschmutzwasseranlagen sind Kleinkläranlagen einschließlich der dazugehörenden Ableitungsanlagen für das geklärte Schmutzwasser sowie abflußlose Sammelgruben auf den Grundstücken.
- (14) Grundstück:
Grundstück im Sinne dieser Satzung sowie aller weiteren Satzungen des Verbandes, welche die Schmutzwasserentsorgung betreffen, ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann der Verband für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

(15) Berechtigte und Verpflichtete

Berechtigte und Verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind die Grundstückseigentümer. Die Rechte und Pflichten aus dieser Satzung gelten entsprechend für Erbbauberechtigte sowie für Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen in den Mitgliedsgemeinden. Sie gelten auch für sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, außer der Anschlußpflicht.

Darüber hinaus gelten die Pflichten aus dieser Satzung für jeden, der

- berechtigt oder verpflichtet ist, das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder
- der öffentlichen Schmutzwasseranlage tatsächlich Schmutzwasser zuführt.

Mehrere Verpflichtete haften gemeinsam.

§ 3

Anschlußrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Verbandes liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, vom Verband den Anschluß an die bestehende öffentliche Schmutzwasseranlage zu verlangen (Anschlußrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlußrechts

(1) Das Anschlußrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muß die öffentliche Schmutzwasseranlage in unmittelbarer Nähe des Grundstückes oder auf dem Grundstück verlaufen. Das Grundstück muß an die öffentlichen Fläche, auf der sich die öffentliche Schmutzwasseranlage befindet, angrenzen bzw. durch grundbuchlich gesicherte Leitungsrechte mit dieser rechtlich verbunden sein. Der Verband kann den Anschluß auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

(2) Wenn der Anschluß eines Grundstückes an die öffentliche Schmutzwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topografischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann der Verband den Anschluß versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Anschlußberechtigte bereit erklärt, die mit dem Anschluß verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

(3) Der Anschluß ist ausgeschlossen, soweit der Verband von der Schmutzwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5 Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlußleitungen hat der Berechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Schmutzwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 6 Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) In die öffentliche Schmutzwasseranlage darf solches Schmutzwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe
- die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder
 - das in der öffentlichen Schmutzwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 - die Schmutzwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
 - den Betrieb der Schmutzwasseranlagen einschließlich der Behandlung erheblich erschwert oder verteuert oder
 - die Funktion der Schmutzwasseranlage so erheblich stört, daß dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Schmutzwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
- feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
 - flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Schmutzwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflußbehinderungen führen können;
 - Schmutzwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Schmutzwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflußlosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen, gewerblichen Sammelbehältern und sonstigen privaten Behandlungsanlagen, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene Einleitstelle des Verbandes zur Einleitung vorgesehen sind;
 - flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche; Silagewasser; Blut aus Schlachtungen;
 - nicht neutralisierte Kondensate aus Brennwertanlagen über 100 KW Nennleistung;
 - feuergefährliche, explosive oder radioaktive Stoffe, sowie Schmutzwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können; gasförmige Stoffe und Schmutzwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
 - nicht desinfizierte Schmutzwässer aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten; Medikamente und pharmazeutische Produkte;
 - Grund-, Drain- und Kühlwasser; Schmutzwässer, die wärmer als 33 Grad C sind; unmittelbarer Abfluß aus Dampfanlagen;
 - Emulsionen aus Mineralölprodukten;

- (3) Schmutzwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in Anlage 1 dieser Satzung festgesetzten Grenzwerte nicht überschritten sind. Eine Verdünnung oder Vermischung des Schmutzwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
- (4) Der Verband kann im Einzelfall Schadstofffrachten festlegen. Er kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, daß auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Schmutzwassers erfolgt. Er kann zu diesem Zweck den Einbau und den Betriebsnachweis von Meßgeräten und anderen Selbstüberwachungseinrichtungen verlangen.
- (5) Der Verband kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufbare Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 4 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Der Antragsteller hat die vom Verband geforderten Nachweise beizubringen.
- (6) Der Verband kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
- das Einleiten von Schmutzwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
 - das Einleiten von Schmutzwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.
- (7) In die Schmutzwasseranlage darf keine Direkteinleitung von Niederschlagswasser von Dächern oder befestigten Flächen erfolgen, es sei denn, der Verband hat dazu nach § 1 Absatz 2 eine Genehmigung erteilt. Unbefestigte Flächen auf den Grundstücken sind so zu gestalten, daß auch von diesen Flächen Niederschlagswasser, das nicht sofort versickert, nicht in die Schmutzwasseranlage eintreten kann. Wird Niederschlagswasser als Brauchwasser genutzt und der öffentlichen Schmutzwasseranlage zugeführt, gilt § 9.

§ 7

Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Berechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald Schmutzwasser auf seinem Grundstück anfällt bzw. durch die Bebauung dazu geeignet ist, daß Schmutzwasser anfallen kann und das Grundstück durch eine Straße oder einen Weg mit einer betriebsfertigen öffentlichen Schmutzwasseranlage erschlossen ist bzw. durch grundbuchlich gesicherte Leitungsrechte mit dieser rechtlich verbunden ist (Anschlußzwang).
- (2) Jeder Berechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (3) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt nur den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (4) Bei Neu- und Umbauten muß das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen sein.
- (5) Entsteht das Anschlußrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb eines Monats anzuschließen, nachdem der Verband durch öffentliche

Bekanntmachung den Anschlußberechtigten mitgeteilt hat, daß das Grundstück angeschlossen werden kann.

(6) Den Abbruch eines mit der öffentlichen Schmutzwasseranlage verbundenen Grundstücksanschlusses hat der Verpflichtete den Verbands mindestens einen Monat vorher zu informieren, damit dieser die Grundstücksanschlußleitung zum entsprechenden Zeitpunkt verschließen oder beseitigen kann.

§ 8

Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

(1) Der Verpflichtete kann auf Antrag vom Anschluß- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonderes begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, daß eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ausgeschlossen ist.

(2) Ein besonders begründetes Interesse liegt vor allem dort vor, wo ein besserer Umwelteffekt zu erwarten ist als bei der vom Verband vorgegebenen öffentlichen Anlage. Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatzes 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

(3) Der Anschluß- und Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesetzt werden, wenn die Durchsetzung des Anschluß- und Benutzungszwanges eine erhebliche wirtschaftliche oder soziale Härte für den Pflichtigen bedeuten würde und wenn die Schmutzwasserbeseitigung auf andere Weise schadlos erfolgt. Der Antragsteller hat auf Verlangen des Verbandes die erforderlichen Nachweise zu erbringen.

§ 9

Nutzung von Niederschlagswasser und Wasser aus Eigenförderung

Beabsichtigt der Verpflichtete bzw. Berechtigte die Nutzung von Niederschlagswasser bzw. Wasser aus Eigenförderung (Hauswasseranlagen) als Brauchwasser, welches der öffentlichen Schmutzwasseranlage zugeführt werden kann, so hat er dies dem Verband vor Nutzungsbeginn anzuzeigen.

§ 10

Ausführung der Grundstücksanschlußleitung

(1) Die Lage, Führung und lichte Weite der Grundstücksanschlußleitung bestimmt der Verband. Jedes Grundstück erhält eine Anschlußleitung. Ausnahmen regeln sich nach § 13 Absatz 3 dieser Satzung. Wünsche des Anschlußpflichtigen sind in einem Anschlußantrag rechtzeitig dem Verband mitzuteilen; sie sollen durch den Verband nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Die Grundstücksanschlußleitung hat an der Grundstücksgrenze eine Regeltiefe von 1,50 m. Der Verband ist berechtigt, die Tiefenlage aufgrund örtlicher Bedingungen anders festzulegen.

(3) Verlangt der Anschlußpflichtige eine Ausführung, die zu Mehrkosten gegenüber der vom Verband vorgesehenen Ausführung führt, so hat er die Mehrkosten dem Verband zu erstatten. Das gleiche gilt für die Herstellung zusätzlicher Anschlußleitungen.

§ 11

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

(1) Führt der Verband aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, so kann er bestimmen, daß Teile des Druckentwässerungsnetzes auf dem anzuschließenden Grundstück zu liegen haben. In diesen Fällen ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, entschädigungsfrei zu dulden, daß der Verband auf seinem Grundstück eine für die Entwässerung des Grundstückes ausreichend bemessene Druckpumpe sowie die dazu gehörige Druckleitung installiert, betreibt, unterhält und ggf. erneuert. Die Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung werden nach ihrer Fertigstellung ohne besonderen Widmungsakt Bestandteile der öffentlichen Schmutzwasseranlage.

(2) Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckentwässerungsanlage trifft der Verband. Die Druckpumpe und die Druckleitung dürfen nicht überbaut werden. Der Verband ist berechtigt, auf seine Kosten die Druckpumpe über einen Zwischenzähler an das häusliche Stromnetz auf dem angeschlossenen Grundstück anzuschließen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für private Druckleitungen mit Anschluß an die öffentliche Schmutzwasseranlage außerhalb von Druckentwässerungsnetzen.

§ 12

Besondere Bestimmungen für Grundstücksanschlüsse, die vor dem 02.07.1995 hergestellt wurden

(1) Bei Grundstücksanschlüssen, die vor dem 02.07.1995 hergestellt wurden, gehört der vom Verband hergestellte Hausanschlußschacht bzw. Hausanschlußkasten im Gebäude sowie die dazugehörige Leitung bis zur Grundstücksgrenze ohne besonderen Widmungsakt zur öffentlichen Schmutzwasseranlage, die der Grundstückseigentümer entschädigungsfrei zu dulden hat, ebenso ihre Betreibung und Unterhaltung.

(2) Der Verband kann mit dem Grundstückseigentümer vereinbaren, daß dieser Teil der öffentlichen Schmutzwasseranlage gegen eine pauschale Kostenerstattung an den Grundstückseigentümer übergeht.

§ 13

Haustechnische Schmutzwasseranlagen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Hausanschlußleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Trennsystemen ist für jedes Grundstück je eine Anschlußleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluß in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Verband kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse auch gestatten, daß zwei oder mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Grundstücksanschluß erhalten und haustechnische Schmutzwasseranlagen zu diesem Anschluß durch die Grundstücke ganz oder teilweise gemeinsam genutzt werden. Voraussetzung ist, daß durch die Grundstückseigentümer die Unterhaltungs- und Nutzungsrechte und Pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich oder durch Baulast gesichert werden.
- (4) Die haustechnischen Schmutzwasseranlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik und den besonderen Vorgaben des Verbandes fachgerecht herzustellen und zu unterhalten.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat geeignete Inspektionsöffnungen (Schächte oder Kästen) und notwendige Rückstausicherungen durch eine Fachfirma einbauen zu lassen. Die Inspektionsöffnungen müssen jederzeit zugänglich sein. Die Inspektionsöffnungen sind für Unterhaltungsarbeiten an den Grundstücksanschlußleitungen dem Verband zugänglich zu halten.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Schmutzwasseranlagen einschließlich der Hausanschlußleitungen und Inspektionsöffnungen auf dem Grundstück bis zur öffentlichen Schmutzwasseranlage obliegt dem Grundstückseigentümer.
- (7) Besteht für die Ableitung des Schmutzwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann der Verband vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen.
- (8) Der Verband kann jederzeit fordern, daß die haustechnischen Schmutzwasseranlagen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht. Er ist berechtigt, die Einrichtungen und den Betrieb zu überwachen. Er ist weiterhin berechtigt, bei Nichtbefolgung der Forderungen Zwangsmittel anzuwenden.

§ 14

Abscheider

- (1) Schmutzwasser mit Leicht- oder Schwerflüssigkeiten, Stärke und ähnlichen Stoffen sowie fetthaltiges Schmutzwasser ist vor dem Einleiten in die öffentliche Schmutzwasseranlage auf dem Grundstück in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln.

(2) Der Verpflichtete hat die fachgerechte Errichtung und Betreibung sowie die schadlose Entsorgung des Abscheidegutes zu gewährleisten. Das Abscheidegut darf nicht der öffentlichen Schmutzwasseranlage zugeführt werden.

(3) Der Verband ist berechtigt, einen Abscheider kostenpflichtig zu entsorgen, wenn die Voraussetzungen für eine Entleerung vorliegen und der Grundstückseigentümer diese Entleerung unterläßt.

§ 15

Indirekteinleitungen

(1) Der Verband führt ein Kataster über solche Einleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Schmutzwasser abweicht (Indirekteinleitung).

(2) Bei Indirekteinleitungen sind dem Verband durch den Indirekteinleiter die schmutzwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Veränderungen sind sofort dem Verband mitzuteilen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter dem Verband Auskunft über die Zusammensetzung des Schmutzwassers, den Schmutzwasseranfall und die Vorbehandlung des Schmutzwassers zu erteilen.

(3) Bei Verdacht der Einleitung schädlicher oder gefährlicher Stoffe kann der Verband Analysen durch ein zugelassenes Prüfinstitut vornehmen lassen. Werden dabei Verstöße bzw. Überschreitungen festgestellt, hat der Einleiter die Kosten der Untersuchung zu tragen.

§ 16

Grundstücksschmutzwasseranlagen

(1) Grundstücksschmutzwasseranlagen müssen hergestellt werden, wenn Schmutzwasser auf dem Grundstück anfällt und ein Anschluß an die öffentliche Schmutzwasseranlage nicht möglich ist bzw. eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang vorliegt. Die Kosten für Herstellung und Betrieb trägt der Grundstückseigentümer.

(2) Die Errichtung von Grundstücksabwasseranlagen ist nach Bauordnungsrecht genehmigungspflichtig, es gelten die Vorschriften der Bauvorlagenverordnung. Für Kleinkläranlagen ist weiterhin die behördliche Genehmigung für das Einleiten der gereinigten Abwässer erforderlich.

(3) Neben den behördlichen Genehmigungen ist gleichzeitig die Genehmigung durch den Verband einzuholen. Für das Genehmigungsverfahren gelten die Vorschriften der Bauvorlagenverordnung entsprechend. Die Fertigstellung der Anlagen ist dem Verband vor Inbetriebnahme anzuzeigen.

(4) Der Verband ist berechtigt, die Anlage jederzeit zu prüfen und deren Betrieb zu überwachen. Bei Vorliegen von Verstößen hat der Grundstückseigentümer die Prüfkosten zu tragen. Die Prüfung und Überwachung der Anlagen befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für den vorschriftsmäßigen Zustand und Betrieb der Anlagen.

(5) Die Stilllegung von Grundstücksschmutzwasseranlagen ist dem Verband anzuzeigen und der schadlose Rückbau bzw. die Umnutzung nachzuweisen.

(6) Die Entleerung der Grundstücksschmutzwasseranlagen wird durch eine gesonderte Satzung geregelt.

§ 17

Auskunfts- und Nachrichtspflicht; Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem Verband auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere über Bestand, Zustand und Veränderungen der hauswassertechnischen Schmutzwasseranlagen. Er hat unverzüglich jeden Eigentumswechsel am Grundstück mitzuteilen. Bei Unterlassung sind alter und neuer Eigentümer Gesamtschuldner.

(2) Der Verpflichtete hat den Verband über den Anschluß an die öffentliche Schmutzwasseranlage innerhalb eines Monats nach Herstellung zu informieren und die dazu geforderten Auskünfte zu erteilen.

(3) Der Berechtigte und Verpflichtete hat den Verband unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

- der Betrieb ihrer haustechnischen Schmutzwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel in der öffentlichen Schmutzwasseranlage zurückzuführen sein können,
- Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 6 nicht entsprechen,
- sich Art oder Menge des anfallenden Schmutzwassers erheblich ändert,
- sich für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluß- und Benutzungsrechtes bzw. -zwanges ändern.

(4) Die Bediensteten des Verbandes und die von diesem Legitimierten sind berechtigt, die anschlußpflichtigen Grundstücke zu betreten, soweit dies dem Zweck der Erfüllung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht und dem Vollzug der dazu erlassenen Satzungen erforderlich ist. Die Verpflichteten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

§ 18

Haftung

(1) Die Berechtigten und Verpflichteten haben für einen ordnungsgemäßen Zustand und eine Benutzung der haustechnischen Schmutzwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für Schäden und Nachteile, die dem Verband infolge eines mangelhaften Zustandes und einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Schmutzwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Nutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen entstehen. Bei einem gemeinsamen Anschluß für mehrere Grundstücke sind die Anschlußnehmer der beteiligten Grundstücke für die Erfüllung der Pflichten nach dieser Satzung Gesamtschuldner.

(2) Im gleichen Umfang hat der Ersatzpflichtige den Verband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(3) Jeder Anschlußnehmer hat das angeschlossene Grundstück gegen Rückstau und sonstige Beeinträchtigungen, die sich aus dem ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Schmutzwasseranlage ergeben können, ausreichend zu schützen. Bei Betriebsstörungen in der öffentlichen Schmutzwasseranlage haftet der Verband nur bei Schäden aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit.

(4) Der Verband haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Er haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, daß Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- § 6 Absatz 1 und 2
Schmutzwässer oder Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist;
 - § 6 Absatz 3 und 4
Schmutzwässer mit Grenzwertüberschreitungen oder mit Überschreitung der Schadstofffracht einleitet oder das Schmutzwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt;
 - § 6 Absatz 7
Niederschlagswassereinleitet oder einbringt
 - § 7 Absatz 1 und 2
dem Anschluß- und Benutzungszwang nicht nachkommt;
 - § 7 Absatz 3
in Bereichen mit Trennsystem das Schmutz- und Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt;
 - § 7 Absatz 5 den Anschluß an die öffentliche Schmutzwasseranlage ohne vorherige Genehmigung des Verbandes herstellt;
 - § 7 Absatz 6
die Mitteilung des Abbruches unterläßt;
 - § 11 Absatz 2
die Druckpumpe oder die Druckleitung überbaut;
 - § 13 Absatz 1 bis 6
die haustechnischen Schmutzwasseranlagen nicht ordnungsgemäß herstellt und unterhält;
 - § 14 Absatz 1 und 2
Abscheider nicht ordnungsgemäß herstellt und unterhält;
 - § 16 Absatz 2 und 3
keine Genehmigungen einholt oder die Inbetriebnahme nicht anzeigt;
 - § 17 Absatz 1 bis 3
der Auskunfts- und Nachrichtspflicht nicht nachkommt;
 - § 17 Absatz 4
das Betretungsrecht verwehrt

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Handlungen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen öffnet, Lüftungsöffnungen verschließt, Schieber oder Schaltanlagen bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Schmutzwasseranlage einsteigt.

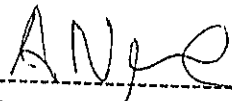
(3) Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 und 2 kann mit einer Geldbuße bis zu DM 1.000,00 DM geahndet werden.

§ 20
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.



Verbandsvorsteher



Vorsitzender der Versammlung

Anlage

Anlage A
Einleitwerte

Art der Probenahme: qualifizierte Stichprobe,
Bestimmung aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe

Parameter	Einleitwert	Analysenverfahren
Chemischer Sauerstoffbedarf	1400 mg/l	DIN 38 409 - H 14
Phosphor, gesamt	30 mg/l	DIN 38 405 - D 14
Stickstoff, gesamt **	150 mg/l	DIN 38 409 - H 14
Sulfate	600 mg/l	* DIN 38 405 - D 14
Chloride	600 mg/l	* DIN 38 405 - D 14
Zink	2 mg/l	* DIN 38 406 - E 14
Kupfer	0,5 mg/l	* DIN 38 406 - E 14
Chrom	0,1 mg/l	* DIN 38 406 - E 14
Nickel	0,1 mg/l	* DIN 38 406 - E 14
Cadmium	0,005 mg/l	* DIN 38 406 - E 14
Blei	0,2 mg/l	* DIN 38 406 - E 14
Quecksilber	0,005 mg/l	* DIN 38 406 - E 14
Silber	0,1 mg/l	* DIN 38 406 - E 14
Arsen	0,1 mg/l	* DIN 38 406 - E 14
Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	0,5 mg/l	DIN 38 409 - H 14

*) oder Anwendung gleichwertiger Analyseverfahren
 **) errechnet sich aus der Summe der Einzelparameter Ammonium-Stickstoff
 und organisch gebundener Stickstoff